

## **Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen  
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:  
Büro der  
Stadtverordnetenversammlung  
Rathaus, 34112 Kassel  
Auskunft erteilt: Frau Woelk  
Tel. 05 61/7 87-12 24  
Fax 05 61/7 87-21 82  
E-Mail: Heidi.Woelk@stadt-kassel.de  
oder stavo-buero@stadt-kassel.de

Kassel, 13.06.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **17.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen lade ich ein für

**Mittwoch, 20.06.2007, 17.00 Uhr,  
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

### **Tagesordnung:**

1. **Gemeinsames Gesundheitsamt von Stadt und Landkreis Kassel**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Stadträtin Janz  
- 101.16.542 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)
2. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2007; - Liste 2/2007 -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel  
- 101.16.560 -
3. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2007; - Liste 3/2007 -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel  
- 101.16.562 -
4. **Gesundheit Nordhessen Holding AG und verbundene Unternehmen**  
➤ **Bürgschaften für die ZVK**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel  
- 101.16.572 -

5. **FiDT Fördergesellschaft für innovative Dienstleistungen und Techniken mbH**
  - **Änderung des Gesellschaftsvertrages**Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel  
- 101.16.573 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)
6. **City-Management**  
Antrag der FDP-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Lippert  
- 101.16.295 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr)
7. **Erweiterung Friedhofskapelle Oberzwehren**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Lewandowski  
- 101.16.465 -
8. **Flughafenneubau Calden Beteiligungsrisiko prüfen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus  
- 101.16.470 -
9. **Weiterleitung der Landesmittel aus dem sogenannten „Bambini-Programm“ für die Plätze in Kindertagespflege**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus  
- 101.16.490 -
10. **Flughafen Kassel-Calden/Dissertation von Ulrich Hüp**  
Anfrage der Fraktion Grüne  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Friedrich  
- 101.16.491 -
11. **Mehrfach befristet Beschäftigte fest einstellen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus  
- 101.16.500 -
12. **Situation und weitere Entwicklung des Klinikums Kassel und der GNH**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus  
- 101.16.516 -
13. **Personalsituation Gesundheit Nordhessen Holding AG**  
Anfrage der FDP-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Oberbrunner  
- 101.16.528 -

14. **Petition zum Thema Flughafen Calden im Stadtparlament behandeln**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus  
- 101.16.537 -

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Kaiser  
Vorsitzender

## **Niederschrift**

über die 17. öffentliche Sitzung  
**des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**  
am Mittwoch, 20.06.2007, 17.00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

**Anwesende:** Siehe Anwesenheitsliste  
(Bestandteil der Niederschrift)

### **Tagesordnung:**

1. Gemeinsames Gesundheitsamt von Stadt und Landkreis Kassel 101.16.542
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 101.16.560  
gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2007; - Liste 2/2007 -
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 101.16.562  
gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2007; - Liste 3/2007 -
4. Gesundheit Nordhessen Holding AG und verbundene 101.16.572  
Unternehmen  
Bürgschaften für die ZVK
5. FiDT Fördergesellschaft für innovative Dienstleistungen und 101.16.573  
Techniken mbH  
Änderung des Gesellschaftsvertrages
6. City-Management 101.16.295
7. Erweiterung Friedhofskapelle Oberzwehren 101.16.465
8. Flughafenneubau Calden Beteiligungsrisiko prüfen 101.16.470
9. Weiterleitung der Landesmittel aus dem sogenannten 101.16.490  
„Bambini-Programm“ für die Plätze in Kindertagespflege
10. Flughafen Kassel-Calden/Dissertation von Ulrich Hüp 101.16.491
11. Mehrfach befristet Beschäftigte fest einstellen 101.16.500
12. Situation und weitere Entwicklung des Klinikums Kassel und der 101.16.516  
GNH
13. Personalsituation Gesundheit Nordhessen Holding AG 101.16.528
14. Petition zum Thema Flughafen Calden im Stadtparlament 101.16.537  
behandeln

Vorsitzender Kaiser eröffnet die mit der Einladung vom 13.06.2007 ordnungsgemäß einberufene 17. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Tagesordnungspunkt 6, City-Management, Antrag der FDP-Fraktion, -101.16.295-, wird ein geänderter Antrag der FDP-Fraktion als Tischvorlage verteilt.

## **Zur Tagesordnung**

Vorsitzender Kaiser teilt mit, dass die Tagesordnungspunkte 8

### **Flughafenneubau Calden Beteiligungsrisiko prüfen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG

- 101.16.470-

und 10

### **Flughafen Kassel-Calden/Dissertation von Ulrich Hüp**

Anfrage der Fraktion Grüne

-101.16.491-

wegen Sachzusammenhangs gemeinsam aufgerufen werden, wobei zuerst die Anfrage unter Tagesordnungspunkt 10 beantwortet wird.

Tagesordnungspunkt 9

### **Weiterleitung der Landesmittel aus dem sogenannten „Bambini-Programm“ für die Plätze in Kindertagespflege**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG

-101.16.490-,

wird auf Antrag von Stadtverordneten Boeddinghaus abgesetzt.

Tagesordnungspunkt 7

### **Erweiterung Friedhofskapelle Oberzwehren**

Antrag der CDU-Fraktion

-101.16.465-

wird auf Antrag von Stadtverordneten Dr. Wett abgesetzt.

Tagesordnungspunkt 6

### **City-Management**

Antrag der FDP-Fraktion

-101.16.295-

wird auf Antrag von Stadtverordneten Geselle, SPD-Fraktion, wegen Beratungsbedarfs abgesetzt.

Vorsitzender Kaiser stellt die geänderte Tagesordnung fest.

**1. Gemeinsames Gesundheitsamt von Stadt und Landkreis Kassel**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.542 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis Kassel über die Vereinigung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 wird zugestimmt.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Gemeinsames Gesundheitsamt von Stadt und Landkreis Kassel, -101.16.542-, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Merz

- 2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2007; - Liste 2/2007 -**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.560 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 2/2007 enthaltene überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung

im Finanzhaushalt in Höhe von 765.000,00 €.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2007; - Liste 2/2007 -, -101.16.560-, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Wett

- 3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2007; - Liste 3/2007 -**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.562 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 3/2007 enthaltene außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung

im Finanzhaushalt in Höhe von 99.000,00 €.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2007; - Liste 3/2007 -, -101.16.562-, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Rönz

- 4. Gesundheit Nordhessen Holding AG und verbundene Unternehmen Bürgschaften für die ZVK**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.572 -

## **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Zur Sicherstellung der betrieblichen Altersversorgung der Mitarbeiter/innen im Unternehmensverbund der Gesundheit Nordhessen Holding AG wird von der Stadt Kassel im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaften in der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel (ZVK) die Bürgschaft gemäß beigefügtem Entwurf für einen Ausgleichsbetrag übernommen. Dieser Ausgleichsbetrag ist gemäß § 15 der ZVK-Satzung im Falle des Ausscheidens aus der ZVK von der Stadt Kassel zu zahlen. Die Bürgschaft wird für die Konzernunternehmen im dem Umfang übernommen, der dem Gesellschaftsanteil der Stadt Kassel an der Gesundheit Nordhessen Holding AG entspricht.  
Bei der Klinikum Kassel GmbH bezieht sich dies zuzüglich auf die direkte Beteiligung in Form eines Anteils von 10%.



2. Der Magistrat wird ermächtigt, die in diesem Zusammenhang notwendig werdenden Erklärungen abzugeben. Diese Ermächtigung bezieht sich zugleich auch auf etwaige erforderliche redaktionelle Änderungen, Ergänzungen und dergleichen, um den Beschluss umzusetzen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Gesundheit Nordhessen Holding AG und verbundene Unternehmen, Bürgschaften für die ZVK, -101.16.572-, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

5. **FiDT Fördergesellschaft für innovative Dienstleistungen und Techniken mbH**  
**Änderung des Gesellschaftsvertrages**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.573 -

## **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages wird nach Maßgabe der beigefügten Synopse zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die Gesellschaftervertreter der Stadt Kassel in der Gesellschafterversammlung der FiDT zu bevollmächtigen, die in diesem Zusammenhang notwendig werdenden Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages abzugeben. Diese Ermächtigung bezieht sich zugleich auch auf etwaige erforderliche redaktionelle Änderungen, Ergänzungen und dergleichen, um den Beschluss umzusetzen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. FiDT Fördergesellschaft für innovative Dienstleistungen und Techniken mbH  
Änderung des Gesellschaftsvertrages, -101.16.573-, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Oberbrunner

### **6. City-Management**

Antrag der FDP-Fraktion

- 101.16.295 -

### **Abgesetzt**

### **7. Erweiterung Friedhofskapelle Oberzwehren**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.465 -

### **Abgesetzt**

### **10. Flughafen Kassel-Calden/Dissertation von Ulrich Hüp**

Anfrage der Fraktion Grüne

- 101.16.491 -

### **Anfrage**

In seiner Dissertation „Bewertungsverfahren für Planungsvarianten von Start- und Landebahnen bei einem Flughafen ausbau“ bezweifelt Ulrich Hüp die Genehmigungsfähigkeit des Planfeststellungsverfahrens zum Flughafen ausbau Kassel-Calden.

Wir fragen den Magistrat:

1. Sieht sich der Magistrat veranlasst, aufgrund der Dissertation von Herrn Häp, eine neue Bewertung im Planfeststellungsverfahren vorzunehmen?
2. Beabsichtigt der Magistrat eine ergänzende Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren?
3. Welche Pläne bestehen seitens des Magistrats für den Fall, dass entsprechend der Rechtsauffassung von Herrn Häp ein ablehnender Planfeststellungsbeschluss kommt?

Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet für den Magistrat die Anfrage und weitere Fragen der Ausschussmitglieder.

**Die Anfrage ist durch Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet.**

**8. Flughafenneubau Calden Beteiligungsrisiko prüfen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.470 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt,

im Rahmen seiner Beteiligung an der Flughafen GmbH Kassel-Calden, die Doktorarbeit von Ulrich Häp auf planungsrechtliche Konsequenzen für Kassel-Calden zur Abschätzung des Beteiligungsrisikos zu untersuchen und darüber im August im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu berichten.

Stadtverordneter Boeddinghaus begründet den Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG und ändert den Antrag wie folgt:

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt,

im Rahmen seiner Beteiligung an der Flughafen GmbH Kassel-Calden, die Doktorarbeit von Ulrich Häp auf planungsrechtliche

Konsequenzen für Kassel-Calden zur Abschätzung des Beteiligungsrisikos zu untersuchen und darüber im **Oktober** im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu berichten.

Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Grüne, Kasseler Linke.ASG

Ablehnung: SPD, CDU, FDP

Enthaltung: --

den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geänderte Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Flughafenneubau Calden Beteiligungsrisiko prüfen, -101.16.470-, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Geselle

### **9. Weiterleitung der Landesmittel aus dem sogenannten „Bambini-Programm“ für die Plätze in Kindertagespflege**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG

- 101.16.490 -

## **Abgesetzt**

### **11. Mehrfach befristet Beschäftigte fest einstellen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG

- 101.16.500 -

## **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt:

Die Arbeitsverhältnisse von städtischen MitarbeiterInnen, die mehr als 24 Monate in den letzten 4 Jahren in befristeten Verträgen arbeiten, in reguläre Anstellungen umzuwandeln.

Stadtverordneter Boeddinghaus begründet den Antrag der Fraktion Kasseler Linke. ASG. Oberbürgermeister Hilgen antwortet für den Magistrat.

Im Rahmen der Diskussion stellt Stadtverordneter Oberbrunner den Geschäftsordnungsantrag, die Debatte zu beenden.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, FDP  
Ablehnung: CDU, Grüne, Kasseler Linke.ASG  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Der Geschäftsordnungsantrag des Stadtverordneten Oberbrunner, die Debatte zu beenden, wird **abgelehnt**.

Nach Abschluss der Beratung verzichtet Stadtverordneter Boeddinghaus heute auf eine Abstimmung und bittet, den Antrag in der nächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung zu nehmen.

**Ohne Abstimmung, erneute Behandlung in der nächsten Sitzung.**

**12. Situation und weitere Entwicklung des Klinikums Kassel und der GNH**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.516 -

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Ob es zutreffend ist, dass jetzt schon, wie vom Geschäftsführer des Klinikums in der letzten Betriebsversammlung geäußert, über den geplanten Stellenabbau hinaus weitere Stellenstreichungen bei der GNH notwendig bzw. geplant sind ?
  1. Falls ja, in welcher Größenordnung?
  2. Falls ja, auf welcher Zeitachse?
  3. Falls ja, in welchen Bereichen?

2. Ob es zutreffend ist, dass seit Abschluss des "Zukunftssicherungsvertrages" und mit dem nun bereits einsetzenden Stellenabbau im Klinikum die Zahl der von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen verfassten Belastungsanzeigen deutliche zugenommen hat? (Zahlenvergleich der letzten 24 Monate)
3. Wann ein abgestimmtes, medizinisch-pflegerisches Konzept für das Klinikum, welches dann als alltagstaugliches Rahmenkonzept für das Klinikum zum Einsatz kommt, vorgelegt wird?
4. Wann ein operatives, wirtschaftliches Konzept für die GNH vorgelegt wird?
5. Ob es ein Konzept zur Umsetzung des Stellenabbaus gibt? In welchem Gremium dieses ggf. vorgelegt und diskutiert wurde?
6. Wie sich der Krankenstand der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der GNH insgesamt und im Klinikum im Besonderen in den letzten 24 Monaten entwickelt hat?
7. Wie der Magistrat, vor dem Hintergrund der Belastungen, denen die Beschäftigten sowohl in finanzieller Hinsicht als auch in Bezug auf ihre Arbeitsbelastung ausgesetzt sind, zur Durchführung einer Untersuchung der Zufriedenheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Klinikum Kassel steht?

Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet die Anfrage für den Magistrat.

**Die Anfrage ist durch Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet.**

**13. Personalsituation Gesundheit Nordhessen Holding AG**  
Anfrage der FDP-Fraktion  
- 101.16.528 -

**Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Was gedenkt der Aufsichtsrat der Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH) zu unternehmen, um nach der Kündigung zahlreicher Ärzte eine hochqualifizierte medizinische Versorgung wie bisher sicherzustellen und weiteren Schaden am Klinikum zu verhindern?
2. Welche Auswirkungen haben die Kündigungen auf die zertifizierten Einrichtungen des Hauses ?
3. Wie viele Ärzte der GNH haben in den vergangenen 6 Monaten gekündigt ?

4. Wie wird dieser personelle Engpass ausgeglichen ?
5. Sieht sich der Oberbürgermeister als Aufsichtsratsvorsitzender aufgrund der Entwicklung an der GNH veranlasst, personelle Konsequenzen vorzunehmen ?  
Wenn nein, warum nicht ?

Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet für den Magistrat die Anfrage und weitere Fragen der Ausschussmitglieder.

**Die Anfrage ist durch Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet.**

**14. Petition zum Thema Flughafen Calden im Stadtparlament behandeln**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.537 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen,

die Petition der Bürgerinitiative gegen den Aus/Neubau des Flugplatzes Kassel-Calden im nächsten Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu diskutieren und eine Empfehlung zu den die Stadt Kassel betreffenden Punkte für die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zu erarbeiten.

Stadtverordneter Boeddinghaus begründet den Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Grüne, Kasseler Linke.ASG  
Ablehnung: SPD, CDU  
Enthaltung: --  
Abwesend: FDP  
den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Petition zum Thema Flughafen Calden im Stadtparlament behandeln, -101.16.537-, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Doose

**Ende der Sitzung:**            18:22 Uhr

Jürgen Kaiser  
Vorsitzender

Heidi Woelk  
Schriftführerin



# Anwesenheitsliste

zur 17. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen,  
Wirtschaft und Grundsatzfragen am  
**Mittwoch, 20.06.2007, 17.00 Uhr**  
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

## Mitglieder

Jürgen Kaiser, SPD  
Vorsitzender

*J. Kaiser*

Georg Lewandowski, CDU  
1. Stellvertretender Vorsitzender

*i.V. Lewandowski*

Gernot Rönz, Grüne  
2. Stellvertretender Vorsitzender

*G. Rönz*

Uwe Frankenberger, SPD  
Mitglied

*i.V. Frankenberger*

Christian Geselle, SPD  
Mitglied

*C. Geselle*

Dr. Bernd Hoppe, SPD  
Mitglied

*B. Hoppe*

Gabriele Jakat, SPD  
Mitglied

*G. Jakat*

Manfred Merz, SPD  
Mitglied

*M. Merz*

Dr. Günther Schnell, SPD  
Mitglied

*G. Schnell*

Bernd-Peter Doose, CDU  
Mitglied

*B.-P. Doose*

Eva Kühne-Hörmann, CDU  
Mitglied

*Kühne-Hörmann*

Nicola Mütterthies, CDU  
Mitglied

*N. Mütterthies*

Lutz Schmidt, CDU  
Mitglied

*L. Schmidt*

Dr. Norbert Wett, CDU  
Mitglied

*N. Wett*

Wolfgang Friedrich, Grüne  
Mitglied

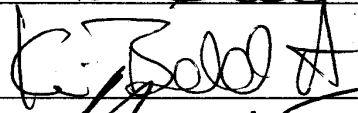
*i.V. Friedrich*



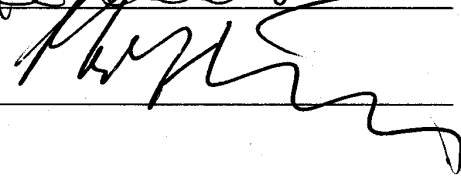
Karin Müller, Grüne  
Mitglied



Kai Boeddinghaus, Kasseler Linke.ASG  
Mitglied

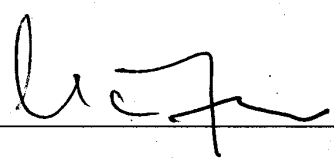


Frank Oberbrunner, FDP  
Mitglied



**Teilnehmer mit beratender Stimme**

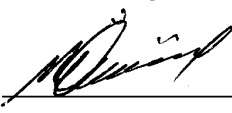
Bernd Wolfgang Häfner, FWG  
Stadtverordneter



Nuray Yildirim, AUF Kassel  
Stadtverordnete

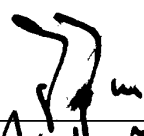
entschuldigt

Metin Öztürk,  
Vertreter des Ausländerbeirates

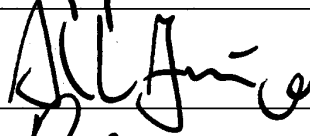


**Magistrat**


Bertram Hilgen, SPD  
Oberbürgermeister



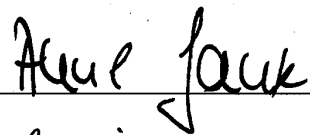
Thomas-Erik Junge, CDU  
Bürgermeister




Dr. Jürgen Barthel, SPD  
Stadtkämmerer



Anne Janz, Grüne  
Stadträtin

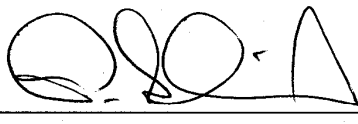


Norbert Witte, CDU  
Stadtbaurat

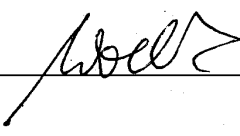


**Schriftführung**

Edith Schneider,  
-16-



Heidi Woelk,  
Schriftführerin



## **Gemeinsames Gesundheitsamt von Stadt und Landkreis Kassel**

Berichterstatter/-in: Stadträtin Janz

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Hilgen

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis Kassel über die Vereinigung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 wird zugestimmt.“

### **Begründung:**

Die Gesundheitsämter der Stadt und des Landkreises Kassel werden zum 01.01.2008 auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu einem gemeinsamen Gesundheitsamt zusammengeschlossen.

Mit der Zustimmung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung stimmt die Stadtverordnetenversammlung einer künftigen gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben der Gesundheitsämter durch die Stadt und den Landkreis Kassel auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu. Nach dieser Vereinbarung führt die Stadt für den Landkreis dessen gegenwärtige und künftige Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) durch und erfüllt sie zusammen mit ihren eigenen entsprechenden Aufgaben.

Die gemeinsame Verantwortung von Stadt und Landkreis für die Menschen in der Region findet durch die Zusammenführung der Gesundheitsämter ihren Ausdruck. Das fusionierte Gesundheitsamt kann so nachhaltig zur Stärkung des Themas „Gesundheit“ in der Region beitragen und erlaubt durch gebündelte Kräfte zielgruppenspezifische und regional abgestimmte Hilfsangebote. Bürgerorientiertes Arbeiten und das Grundverständnis, dienstleistende Behörde für verschiedene Partner in der Region zu sein, sind hierfür ebenso Grundlage, wie die Präsenz in der Region.

Der mit dem Landkreis abgestimmte Entwurf der Vereinbarung umfasst im wesentlichen folgende Eckpunkte:

### Aufgabenübertragung

- Die Stadt führt für den Landkreis Kassel dessen gegenwärtige und künftige Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes durch und erfüllt sie zusammen mit ihren eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesundheitsgesetzlichen Bestimmungen.

### Name, Sitz, Außenstellen

- Das gemeinsame Gesundheitsamt wird auf Seiten der Stadt als eigene Organisationseinheit eingerichtet und führt den Namen „Gesundheitsamt Region Kassel“.
- Der Hauptsitz der Dienststelle befindet sich im Kreishaus Kassel, Wilhelmshöher Allee 19a.
- Im Landkreisgebiet werden zwei Außenstellen in Hofgeismar und Wolfhagen unterhalten.
- Die beiden sozialpsychiatrischen Dienste (SoPD) und die Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle (PSKB) des Landkreises werden räumlich und organisatorisch in der Oberen Königsstraße 3 zusammengefasst.
- Das Angebot der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) steht nunmehr allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt und des Landkreises zur Verfügung und wird voraussichtlich am Standort der AWO in der Wilhelmshöher Allee 32a verbleiben. *(Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.)*

### Mitwirkungsrechte

Die Mitwirkung des Landkreises wird sichergestellt durch die Festlegung von Mitwirkungsrechten in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

### Personal

Der Landkreis bleibt für die von ihm überlassenen Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten weiter Dienstherr bzw. Arbeitgeber. Das Direktionsrecht wird jedoch auf die Stadt übertragen.

### Kostenregelung

Unter der Vorgabe, dass sich der bisherige Zuschussbedarf weder für die Stadt noch für den Landkreis erhöhen darf, stellt der Landkreis der Stadt ein jährliches Budget für die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung. Die Grundlage dafür bilden die Ergebnisrechnung des Jahres 2005 und die Personalkosten des Jahres 2006. Über die Höhe des Budgets ist neu zu verhandeln, wenn innerhalb des gemeinsamen Gesundheitsamtes bisher für den Landkreis wahrgenommene Aufgaben entfallen oder neue Aufgaben hinzukommen oder sich der Sachkostenanteil erheblich verändert.

### Synergiegewinne

Eine Einsparung von Personalkosten wird derzeit dadurch erzielt, dass seit dem 01.07.2006 beide Gesundheitsämter durch eine gemeinsame Amtsleitung geführt werden.

Ziel ist darüber hinaus, die sich aus der Verschmelzung zweier Behörden ergebenden Synergieeffekte für die Aufgabenerfüllung zu nutzen. Im Hinblick auf den noch nicht

abzusehenden Aufwand der Einarbeitung und Umsetzung in neue Strukturen lassen sich diese in der Anfangsphase des neuen Gesundheitsamtes noch nicht genau beziffern.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 4. Juni 2007 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

# **ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG**

über

## **die Zusammenlegung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel**

**Die Stadt Kassel**

**– vertreten durch den Magistrat –**

im Folgenden **Stadt** genannt

und

**der Landkreis Kassel**

**– vertreten durch den Kreisausschuss –**

im Folgenden **Landkreis** genannt

schließen nach Maßgabe der §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBL I S. 229), zum Zwecke der Zusammenlegung ihrer beiden Gesundheitsämter folgende Vereinbarung:

### **§ 1**

#### **Präambel**

Mehr denn je stehen nicht mehr nur Städte und Gemeinden, sondern Regionen im Wettbewerb miteinander. Gleichzeitig ist die Mobilität der Menschen innerhalb einer Region heute weitaus höher als früher. Die gemeinsame Verantwortung von Landkreis und Stadt für die Menschen in der Region findet durch die Zusammenführung der Gesundheitsämter ihren Ausdruck. Das fusionierte Gesundheitsamt kann so nachhaltig zur Stärkung des Themas „Gesundheit“ in der Region beitragen und erlaubt durch gebündelte Kräfte personenzentrierte, differenzierte und regional abgestimmte Hilfsangebote.

Bürgerorientiertes Arbeiten und das Grundverständnis, dienstleistende Behörde für verschiedenste Partner in der Region zu sein, sind hierfür ebenso Grundlage wie die Präsenz in der Region. Ziel ist, das Beste beider Ämter miteinander zu verknüpfen und nach fachlichen Kriterien neu zu strukturieren. Dabei bietet die Zusammenführung von Kompetenzen die Chance, neue Schwerpunkte zu entwickeln.

## **§ 2 Aufgabenübergang**

- (1) Die Stadt führt für den Landkreis dessen gegenwärtige und künftige Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens durch und erfüllt sie zusammen mit ihren eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Es handelt sich dabei insbesondere um Aufgaben im Bereich

- der Gesundheitsplanung,
- der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sowie der Abwehr von gesundheitlichen Gefahren,
- der Prävention und der Gesundheitsförderung,
- des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes,
- der Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- der Gesundheitsberichterstattung,
- der amtsärztlichen Untersuchungs- und Gutachtertätigkeit,
- des kinder- und jugendärztlichen und –zahnärztlichen Dienstes,
- des sozialpsychiatrischen Dienstes,
- der Selbsthilfeunterstützung und
- der gemeindenahen und bedarfsgerechten Versorgung von Menschen mit Behinderungen und Abhängigkeitserkrankungen mit den Aufgaben:  
Durchführung der Hilfeplankonferenzen, Belegungskonferenzen, Fachausschusssitzungen.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt die als Anlage beigefügte Produktübersicht, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Streetwork, Jugendzahnärztliche Fluoridierung, Aufgaben nach dem HFEG und „Zirkus Buntmaus“ werden bis auf weiteres nur für den Bereich der Stadt Kassel wahrgenommen.

Beabsichtigt die Stadt eine nicht auf gesetzlichen Vorgaben beruhende Veränderung der Art oder des Umfangs der Aufgaben, bedarf sie der Zustimmung des Landkreises.

- (2) Bezogen auf das Landkreisgebiet sind zusätzlich die Aufgaben der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstelle (PSKB) im Rahmen des Budgets nach § 6 Abs. 2 durchzuführen. Die Aufgaben der PSKB entsprechen den vorläufigen fachlichen Grundsätzen für Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen vom 30. 11. 1987 (Staatsanzeiger S. 2572).
- (3) Das gemeinsame Gesundheitsamt kann gegen Erstattung der Kosten darüber hinaus auch zusätzliche Aufgaben für einen der Vertragspartner übernehmen.
- (4) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 (erste Alternative) und § 25 Abs. 1 KGG.
- (5) Der Stadt wird die Befugnis übertragen, für den Landkreis Widerspruchs- und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben durchzuführen.
- (6) Es ist Ziel, auch den betriebsärztlichen Dienst für die Stadt und den Landkreis in dem gemeinsamen Gesundheitsamt organisatorisch zusammenzuführen.



### **§ 3**

#### **Dienststellenbezeichnung, Sitz, Außenstellen, Sachausstattung**

- (1) Die bei der Stadt Kassel eingerichtete Dienststelle führt die Bezeichnung:

*Stadt Kassel – Der Magistrat –  
Gesundheitsamt Region Kassel*

- (2) Der Hauptsitz der Dienststelle befindet sich im Kreishaus Kassel, Wilhelmshöher Allee 19 a; im Landkreisgebiet werden Außenstellen in Hofgeismar und Wolfhagen unterhalten. Bezüglich des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SoPD), der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstelle (PSKB) für das Landkreisgebiet und der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) erfolgt eine räumliche und organisatorische Zusammenfassung, sobald hierfür ein geeigneter Standort zur Verfügung steht (die im übrigen dezentrale Aufgabenwahrnehmung insbesondere der PSKB bleibt hiervon unberührt). Die räumliche Unterbringung obliegt der Stadt im Einvernehmen mit dem Landkreis. Über die Anmietung der Räume innerhalb des Hauptsitzes schließt die Stadt mit dem Landkreis einen gesonderten Vertrag. Nutzt die Stadt Räume in einer der Verwaltungsausstellen des Landkreises, stellt der Landkreis diese einschl. Betriebskosten und Mobiliar ohne Entgelt zur Verfügung.
- (3) Die sächliche Ausstattung des bisherigen Gesundheitsamtes des Landkreises geht mit Ausnahme des Mobiliars und der EDV-Soft- und -hardware unentgeltlich in das Eigentum der Stadt über.
- (4) Künftige Investitionen und Ersatzbeschaffungen bei beweglichen Ausstattungsgegenständen, ausgenommen Mobiliar, werden von der Stadt vorgenommen und vom Landkreis zur Hälfte mit finanziert. EDV-Investitionen werden vom Landkreis nicht mitfinanziert; sie sind mit den laufenden Budgets bereits abgegolten. Sie sind vorher mit dem Landkreis abzustimmen, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 Euro übersteigen.

### **§ 4**

#### **Zentrale Dienste, EDV**

- (1) Auf Wunsch der Stadt gestattet der Landkreis dem gemeinsamen Gesundheitsamt eine Mitnutzung seiner Kreiskasse, des Post- und Botendienstes, der Hausdruckerei, der Kopierer, der Telekommunikationsanlage und des Fuhrparks. Außerdem stellt der Landkreis dem Gesundheitsamt auf Wunsch das notwendige Büromaterial zur Verfügung. Gleiches gilt für die notwendigen Büromöbel und – geräte innerhalb des Kreishauses. Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 dieser Vereinbarung.

- (2) Die EDV-Ausstattung (Soft- und Hardware) des gemeinsamen Gesundheitsamtes obliegt der Stadt. Der Landkreis gestattet der Stadt – soweit das Gesundheitsamt in seinen Räumen untergebracht ist - unentgeltlich die Mitnutzung vorhandener Technikräume für die Anbindung an das städtische EDV-Netzwerk und seines Leitungsnetzes im erforderlichen Umfang, insbesondere der Festverbindungen in die Außenstellen Hofgeismar und Wolfhagen.

## **§ 5 Personal**

- (1) Mitarbeiter/innen, die bisher im Gesundheitsamt des Landkreises eingesetzt waren, werden auf Verlangen des Landkreises im Rahmen eines ergänzend abzuschließenden Personalgestellungsvertrages in dem gemeinsamen Gesundheitsamt weiterhin eingesetzt. Für Beamtinnen und Beamte ist ein Dienstleistungsüberlassungsvertrag abzuschließen. Bei eintretender Personalfluktuatation werden notwendige Ersatzeinstellungen durch die Stadt vorgenommen. In entsprechende Auswahlverfahren sind Mitarbeiter/innen des Landkreises mit einzubeziehen, sofern es sich um die Nachbesetzung der bisher von Landkreismitarbeitern/mitarbeiterinnen besetzten Stellen handelt. Sie gelten in diesem Zusammenhang als interne Bewerber/innen.  
Im Bereich der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstelle (PSKB) sorgt der Landkreis für den Personalersatz, soweit die Stadt dies wünscht.
- (2) Der Landkreis bleibt Arbeitgeber bzw. Dienstherr der überlassenen Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten, überträgt sein Direktionsrecht jedoch grundsätzlich auf die Stadt.

## **§ 6 Kostenregelung**

- (1) Der Landkreis stellt der Stadt für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 ein jährliches Budget in Höhe von 2.144.600,00 Euro zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis stellt der Stadt für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 Abs.2 ein jährliches Budget in Höhe von 204.500,00 Euro zur Verfügung.
- (3) Auf die Budgets der Abs. 1 und 2 werden die vom Landkreis weiterhin zu tragenden Personalkosten (einschl. Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, ZVK-Umlagen und Umlagen an die Beamtenversorgungskasse zuzüglich eines Aufschlages von 2 % für Gemeinkosten) der Beschäftigten und Beamten, die der Landkreis dem gemeinsamen Gesundheitsamt gem. § 5 weiterhin zuweist, angerechnet. Dies hat beim Ausscheiden von Landkreismitarbeitern aus dem Gesundheitsamt zur Folge, dass sich der zu überweisende Teil der Budgets entsprechend erhöht.

- (4) Die Personalkostenanteile der Budgets nach Abs. 1 und 2 sind zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang anzupassen, wie sich die Entgelte der Beschäftigten im kommunalen öffentlichen Dienst verändern. Der Sachkostenanteil ist in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis des Jahres 2000 (= 100 %) anzupassen.
- (5) Über die Höhe der Budgets nach Abs. 1 und/oder 2 ist neu zu verhandeln und eine Einigung zu erzielen, wenn innerhalb des gemeinsamen Gesundheitsamtes bisher für den Landkreis wahrgenommene Aufgaben entfallen oder neue Aufgaben hinzukommen oder auf Seiten der Stadt Einnahmen entfallen oder sich der Sachkostenanteil in einem Jahr um mehr als 15 % verändert.
- (6) Auf 80 % des an die Stadt zu überweisenden Budgets sind jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres Abschläge in vier gleich hohen Raten zu zahlen. Nach Ablauf jeden Kalenderjahres findet eine Spitzabrechnung statt (Budget ./ vom Landkreis getragene Personalkosten ./ geleistete Abschlagszahlungen).
- (7) Die in Anspruch genommenen Leistungen nach § 4 Abs. 1 werden dem Landkreis von der Stadt vergütet. In einem gesonderten Vertrag sind entsprechende Pauschalbeträge zu vereinbaren.

## **§ 7 Mitwirkung**

- (1) Die Auswahl des Leiters/der Leiterin des gemeinsamen Gesundheitsamtes erfolgt im Einvernehmen beider Vertragspartner. Soweit die Tätigkeit des Gesundheitsamtes Belange des Landkreises berührt, ist er/sie gegenüber dem/der zuständigen Dezernent/in des Landkreises auskunftspflichtig.
- (2) Soweit Maßnahmen der Gesundheitsplanung einschließlich der Gesundheitsberichterstattung sowie der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und der Abwehr von gesundheitlichen Gefahren den Landkreis betreffen, ist der/die zuständige Dezernent/in des Landkreises im Regelfall vor der Umsetzung über die Maßnahmen zu informieren. Dies gilt insbesondere für die Überwachung von Sportanlagen, das Bäderwesen und die Trink- und Heilwasserüberwachung.
- (3) Maßnahmen des Gesundheitsamtes gegenüber kreisangehörigen Städten und Gemeinden oder deren Einbeziehung in Maßnahmen erfolgen im Benehmen mit dem/der zuständigen Dezernent/in des Landkreises.
- (4) Über Maßnahmen im Rahmen der Überwachung von Infektionskrankheiten, von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Schulen, Kindergärten und sonstigen im Landkreisgebiet liegenden Einrichtungen und Betrieben ist der Landkreis unverzüglich zu informieren.
- (5) Dem Landkreis wird das Recht der Prüfung gemäß § 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingeräumt.

**§ 8  
Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres, frühestens aber zum 31.12.2017 gekündigt werden. Die Kündigung muss der Gegenseite spätestens am 1. April des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein.
- (2) Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt.

**§ 9  
Streitigkeiten**

Für die Schlichtung von Streitigkeiten gilt § 37 KGG.

**§ 10  
Änderungen, salvatorische Klausel**

- (1) Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

**§ 11  
Gerichtsstand, Inkrafttreten**

- (1) Gerichtsstand ist Kassel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2008 in Kraft.  
§ 6 tritt in Kraft, sobald das Gesundheitsamt der Stadt die zusätzlichen im Kreis-  
haus zu errichtenden Räume bezogen hat.

Kassel, .....

**Stadt Kassel  
Der Magistrat**

**Landkreis Kassel  
Der Kreisausschuss**

---

Hilgen  
Oberbürgermeister

---

Janz  
Stadträtin

---

Dr. Schlitzberger  
Landrat

---

Schmidt  
Erster Kreisbeigeordneter

## Aufgabenwahrnehmung des gemeinsamen Gesundheitsamtes

<b>1 01 - 1 05 und 1 13</b> Ärztliche Gutachten	<b>1 06 - 1 08</b> Schulärztliche Untersuchungen	<b>1 10</b> Untersuchungen vor dem Schulbeginn von Klein- kinder (ab 3 Lebensjahr)	<b>1 11</b> Sprachbegutachtung und Sprachberatung	<b>1 14 / 1 15</b> Hygienische - umwelt- hygienische Begutachtung von Bauvorhaben	<b>1 16</b> Sozialarbeiterische Begutachtungen	<b>1 17</b> Sozialmedizinische Begutachtungen von Kindern und Jugendlichen
<b>1 18</b> Gesundheitsplanung	<b>1 19</b> Zahnärztliche Gutachten	<b>2 20</b> Belehrung gemäß § 43 IfSG	<b>2 21</b> AIDS-Beratung	<b>2 22</b> Geschlechtskrankenbe- ratung	<b>2 24 - 2 26</b> Impfungen und Impfberatung	<b>2 27</b> Tuberkuloseberatung
<b>2 35</b> Jugendzahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen	<b>2 36</b> Jugendzahnärztliche Gruppenprophylaxe	<b>2 37</b> Jugendzahnärztliche Flouridierung	<b>2 38</b> AKJ Geschäftsführung	<b>2 39</b> Patientenfürsprecher	<b>2 40 / 2 41</b> Veranstaltungen und Einzelvorträge der Gesundheitsförderung	<b>2 60</b> Umweltmedizinische Beratungen
<b>2 70 / 2 71 *</b> Zuschüsse an Vereine und Verbände, Zusammenarbeit mit anderen Ämtern	<b>3 44</b> Heilpraktikerüberprüfung	<b>3 45</b> Amtsärztliche Leichenschau	<b>3 46</b> Überwachung von Infektionskrankheiten	<b>3 47</b> Überwachung von Krankenhäusern	<b>3 48</b> Überwachung von Alten- und Pflegeheimen	<b>3 49</b> Überwachung von Schulen und Kindergärten
<b>3 50</b> Überwachung von Sport- anlagen, Bäderwesen, Spielplätzen	<b>3 51</b> Überwachung von sonstigen Einrichtungen und Betrieben	<b>3 52</b> Aufsicht Medizinalpersonen	<b>3 53</b> Trinkwasser- und Heilwasserüberwachung	<b>3 54</b> Überwachung und Beseitigung von festen und flüssigen Abfällen	<b>3 55</b> Überwachung von Leistungserbringern und Rettungswachen	<b>3 57</b> Orts- und Wohnungshygiene
<b>3 58</b> HFEG	<b>3 61</b> Überprüfung und Bearbeitung von Leichenschauscheinen	<b>1 71</b> Hilfeplan / Belegungskonferenz	<b>2 23</b> Streetwork	<b>2 28</b> Beratung psychisch Kranker und ihrer Familienangeh.: <b>Krisenintervention</b>	<b>2 29</b> Beratung psychisch Kranker und ihrer Familienangeh.: <b>Bezirksarbeit</b>	<b>2 31</b> (Kurzfristige) sozialpsychi- atrische/-medizinische Beratung und Betreuung
<b>2 33</b> Fachgremien - Helferkonferenz	<b>2 34</b> Beratung u. Betreuung von Selbsthilfegruppen (KISS)	<b>2 72</b> Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle (PSKB)	<b>4 00</b> Zirkus Buntmaus			

\* "bezogen auf den Landkreis Kassel: Teilnahme an den Sozialbeiratssitzungen, fachliche Stellungnahmen sowie Mitwirkung bei Entscheidungen"



**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2007; - Liste 2/2007 -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO  
die in der beigefügten Liste 2/2007 enthaltene überplanmäßige  
Aufwendung/Auszahlung

im Finanzhaushalt in Höhe von 765.000,00 €.“

**Begründung:**

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzgl. der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 15.05.2006 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“. Danach obliegt die Zuständigkeit bei Bewilligungen über 50.000 € je Einzelfall der Stadtverordnetenversammlung.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung und der Deckungsvorschlag sind auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Finanzhaushaltes.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 04.06.07 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Vorlage-Nr. 101.16.562

Kassel, 06.06.2007

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2007; - Liste 3/2007 -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO  
die in der beigefügten Liste 3/2007 enthaltene außerplanmäßige  
Aufwendung/Auszahlung

im Finanzhaushalt in Höhe von 99.000,00 €.“

**Begründung:**

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzgl. der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 15.05.2006 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“. Danach obliegt die Zuständigkeit bei Bewilligungen über 50.000 € je Einzelfall der Stadtverordnetenversammlung.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung und der Deckungsvorschlag sind auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Finanzhaushaltes.

Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sitzung am 18.06.07 beschließen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



**Gesundheit Nordhessen Holding AG und verbundene Unternehmen**

➤ **Bürgschaften für die ZVK**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Zur Sicherstellung der betrieblichen Altersversorgung der Mitarbeiter/innen im Unternehmensverbund der Gesundheit Nordhessen Holding AG wird von der Stadt Kassel im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaften in der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel (ZVK) die Bürgschaft gemäß beigefügtem Entwurf für einen Ausgleichsbetrag übernommen. Dieser Ausgleichsbetrag ist gemäß § 15 der ZVK-Satzung im Falle des Ausscheidens aus der ZVK von der Stadt Kassel zu zahlen. Die Bürgschaft wird für die Konzernunternehmen im dem Umfang übernommen, der dem Gesellschaftsanteil der Stadt Kassel an der Gesundheit Nordhessen Holding AG entspricht.  
Bei der Klinikum Kassel GmbH bezieht sich dies zuzüglich auf die direkte Beteiligung in Form eines Anteils von 10%.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die in diesem Zusammenhang notwendig werdenden Erklärungen abzugeben. Diese Ermächtigung bezieht sich zugleich auch auf etwaige erforderliche redaktionelle Änderungen, Ergänzungen und dergleichen, um den Beschluss umzusetzen.

**Begründung:**

Die Übernahme der Kreiskliniken Kassel GmbH durch die Gesundheit Nordhessen Holding AG und die damit verbundene Änderung der Geschäftsanteile an der Gesundheit Nordhessen Holding AG machen es erforderlich, den evtl. Ausgleichsbetrag nach § 15 der ZVK-Satzung durch geänderte Bürgschaftserklärungen der Stadt Kassel und des Landkreises Kassel für den Fall der Insolvenz des ausgleichspflichtigen Unternehmens abzusichern.

Die bisherigen Bürgschaften der Stadt Kassel und die dazu erteilten Genehmigungen des Regierungspräsidiums Kassel gehen davon aus, dass die Stadt Kassel alleiniger Gesellschafter der Gesundheit Nordhessen Holding AG ist. Die Übernahme von 7,5 % der Gesellschaftsanteile durch den Landkreis Kassel machen es notwendig, dass diese Bürgschaften neu gegenüber der ZVK abgegeben werden.

Die Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaft obliegt gemäß § 51 Ziffer 15 HGO der Stadtverordnetenversammlung. Nach § 104 HGO ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Der Landkreis Kassel wird gleichermaßen eine entsprechende Beschlussfassung vornehmen.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 04.06.2007 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Bürgerschaftserklärung

Die nachfolgend näher bezeichneten Unternehmen (Hauptschuldner) sind Mitglieder im umlage-finanzierten Abrechnungsverband I der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel (Zusatzversorgungskasse):

- die Gesundheit Holding AG seit dem 01.09.2002
- die Klinikum Kassel GmbH (vormals Städtische Kliniken Kassel gGmbH) seit dem 01.01.1992
- die ökomed GmbH seit dem 01.01.2000
- die Seniorenwohnanlagen SWA Kassel GmbH seit dem 01.09.2002
- das Krankenhaus Bad Arolsen GmbH seit dem 01.01.2004
- die Kreiskliniken Kassel GmbH (vormals Kliniken des Landkreises Kassel gGmbH) seit dem 01.01.2005.

Für Ansprüche aus diesen Mitgliedschaften übernimmt

die Stadt Kassel, Obere Königsstraße, 34119 Kassel (Bürge)

Bürgschaften gegenüber der Zusatzversorgungskasse ohne zeitliche Beschränkungen zu folgenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaften erstrecken sich nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern auf alle künftigen, auch bedingten Forderungen der Zusatzversorgungskasse gegen die Hauptschuldner aus deren Mitgliedschaft im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I der Zusatzversorgungskasse. Sie beziehen sich auf alle satzungsmäßigen und vertraglichen Zahlungsansprüche der Zusatzversorgungskasse aus der jeweiligen Mitgliedschaft, einschließlich deren Ansprüche auf Ersatz eines aufgrund der Nichtzahlung seitens des jeweiligen Hauptschuldners entstandenen Schadens. Sie schließen darüber hinaus den Anspruch auf einen eventuellen Ausgleichsbetrag ein, den ein Hauptschuldner aufgrund seines Ausscheidens aus der Kasse in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf der Zusatzversorgungskasse lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung im Abrechnungsverband I nach den in diesem Zeitpunkt geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen zu zahlen hat, einschließlich der Kosten für die Ermittlung des Ausgleichsbetrages.
2. Die Bürgschaften sind als Teilbürgschaften beschränkt auf den prozentualen Anteil der jeweiligen Forderung der Zusatzversorgungskasse, der der jeweiligen direkten prozentualen Beteiligung des Bürgen am Stammkapital der Gesundheit Nordhessen Holding AG bzw. seiner indirekten prozentualen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen der weiteren Hauptschuldner über die Beteiligung des Bürgen an der Gesundheit Nordhessen Holding AG entspricht. Dieser prozentuale Anteil beträgt gegenwärtig 93,25 % bei Forderungen der Zusatzversorgungskasse gegen die Klinikum Kassel GmbH und 92,5 % bei Forderungen gegen die weiteren Hauptschuldner.
3. Die Bürgschaften bleiben auch bei einer Änderung der Anteile des Bürgen am Stammkapital der Gesundheit Nordhessen Holding AG bzw. der Anteile seiner indirekten Beteiligung an einem der weiteren Hauptschuldner über seine Beteiligung an der Gesundheit Nordhessen Holding AG sowie bei einer Änderung der Rechtsform der Hauptschuldner bestehen und sichern gegebenenfalls die Forderungen der Zusatz-

versorgungskasse aus der Mitgliedschaft gegenüber einem Rechtsnachfolger. Dem Bürgen bleibt es in diesem Fall vorbehalten, seine Teilbürgschaftsverpflichtung ganz oder teilweise durch ein anderes, vergleichbares Sicherungsmittel zu ersetzen.

4. Die Einrede der Vorausklage ist gemäß § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB für alle Ansprüche ausgeschlossen, die aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft eines Hauptschuldners entstehen oder nach Beendigung der Mitgliedschaft gegen einen Hauptschuldner bzw. dessen Rechtsnachfolger geltend gemacht werden.
5. Die Verpflichtungen des Bürgen wegen Forderungen der Zusatzversorgungskasse gegen die Gesundheit Nordhessen Holding AG entstehen unmittelbar mit der Unterzeichnung dieser Bürgschaftserklärung. Die Bürgschaftsverpflichtung bezogen auf Forderungen der Zusatzversorgungskasse gegen einen weiteren Hauptschuldner entsteht erst dann, wenn die Gesundheit Nordhessen Holding AG
  - aufgelöst oder in eine andere juristische Person überführt wird
  - oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen beantragt wird bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird
  - oder wenn die Zusatzversorgungskasse dem Bürgen schriftlich mitgeteilt hat, dass die Gesundheit Nordhessen Holding AG eine fällige Forderung im Sinne der Ziffer 1 dieser Vereinbarung gegen einen weiteren Hauptschuldner nicht ausgeglichen hat, obwohl die Zusatzversorgungskasse dies der Gesundheit Nordhessen Holding AG mit einer Fristsetzung von mindestens einem Monat für den Forderungsausgleich schriftlich angezeigt hat. Die Bürgschaftsverpflichtung erstreckt sich in diesem Fall auf sämtliche bereits entstandenen fälligen bzw. im Zuge der Beendigung der Mitgliedschaft des weiteren Hauptschuldners entstehenden Forderungen. Ziffer 4 dieser Vereinbarung, die den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB bezogen auf Forderungen der Zusatzversorgungskasse im Zusammenhang mit der Beendigung der Mitgliedschaft des jeweiligen Hauptschuldners beschränkt, bleibt unberührt.
6. Änderungen und Ergänzungen dieser Bürgschaftserklärung bedürfen der Schriftform.
7. Die Bürgschaftserklärungen der Stadt Kassel für Ansprüche der Zusatzversorgungskasse gegenüber der Gesundheit Nordhessen Holding AG vom 4.3.2003, der Klinikum Kassel GmbH vom 4.3.2003, der SWA Kassel GmbH vom 4.3.2003 sowie der ökomed GmbH vom 29.3.2000 werden hiermit für gegenstandslos erklärt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschriften

**FiDT Fördergesellschaft für innovative Dienstleistungen und Techniken mbH  
Änderung des Gesellschaftsvertrages**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages wird nach Maßgabe der beigefügten Synopse zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die Gesellschaftervertreter der Stadt Kassel in der Gesellschafterversammlung der FiDT zu bevollmächtigen, die in diesem Zusammenhang notwendig werdenden Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages abzugeben. Diese Ermächtigung bezieht sich zugleich auch auf etwaige erforderliche redaktionelle Änderungen, Ergänzungen und dergleichen, um den Beschluss umzusetzen.

**Begründung:**

Nach § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages bezieht sich der Gegenstand der Gesellschaft auf die Planung, Errichtung, Verwaltung sowie das Betreiben und Managen eines Zentrums **in Kassel**, das innovative Technik- und Dienstleistungsunternehmen bei der Gründung und in den ersten Jahren ihrer Entwicklung besonders fördert und betreut, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche gemeinsame Marketingaktivitäten.

Aus der Region Nordhessen (z.B. Interkommunales Gründerzentrum in Borken des Zweckverbandes Schwalm-Eder-West, mögliches Technologiezentrum in Baunatal) haben die jeweiligen Projektpartner zwischenzeitlich den Wunsch an die Geschäftsführung der FiDT GmbH herangetragen, dort als Dienstleister den Bereich Marketing zu übernehmen. Diese Tätigkeit ist derzeit nicht vom Gesellschaftsvertrag der FiDT GmbH gedeckt.

Dementsprechend wird die Änderung des Gesellschaftsvertrages vorgeschlagen. Neben der Erweiterung des Geschäftszweckes wurden gleichzeitig auch einige sinnvolle redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Der genaue Wortlaut und eine

Begründung zu den Änderungen können der beiliegenden Synopse entnommen werden.

Die Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Kassel hat bereits vorab die Zustimmung signalisiert.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 04.06.2007 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## FIDT-GmbH-Vertrag *alt*

### § 1: Keine Änderung

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, Errichtung, Verwaltung sowie das Betreiben und Managen eines Zentrums in Kassel, das innovative Technik- und Dienstleistungsunternehmen bei der Gründung und in den ersten Jahren ihrer Entwicklung besonders fördert und betreut, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche gemeinsame Marketingaktivitäten.

2. Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1 auch Grundstücke und Gebäude und/oder Gebäudeteile erwerben, errichten, verwalten und veräußern.

## FIDT-GmbH-Vertrag *neu* (Entwurf)

### § 1: Keine Änderung

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, Errichtung, Verwaltung sowie das Betreiben und Managen eines Zentrums in Kassel, das innovative Technik- und Dienstleistungsunternehmen bei der Gründung und in den ersten Jahren ihrer Entwicklung besonders fördert und betreut, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche gemeinsame Marketingaktivitäten.

2. Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1 auch Grundstücke und Gebäude und/oder Gebäudeteile erwerben, errichten, verwalten und veräußern.

Neu:

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Tätigkeiten gem. Abs. 1 und 2 auch in der Region Nordhessen auszuüben.

4. Zur Ausübung der Aufgaben gem. Abs. 1, 2 und 3 kann die Gesellschaft Tochtergesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

**Die FIDT-mbH soll auf Anregung des Regionalmanagement Nordhessen ihr spezifisches Know-how auch bei anderen**

Technologie-, Innovations- und Gründerzentren in der Region Nordhessen zum Betrieb dieser einbringen. Bisher war der Tätigkeitsbereich lediglich auf die Stadt Kassel beschränkt. Durch die Regionalisierungsbestrebungen hat die Gesellschafterversammlung am 19. 12. 2006 eine entsprechende Änderung des GmbH-Vertrages vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien der Gesellschafter beschlossen.



§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Keine Änderungen

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

Abs. 1: Keine Änderungen

2. Auf das Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen übernommen:

- Industrie- und Handelskammer Kassel 11.000,00 €,
- Stadtparkasse Kassel 11.000,00 €,
- Stadt Kassel 28.050,00 €,
- Universität Gesamthochschule Kassel 2.750,00 €,
- Handwerkskammer Kassel 2.750,00 €.

3. Die Stammeinlagen sind mit Abschluß des Vertrages je zur Hälfte zur Einzahlung, ein etwaiger Rest ist vier Wochen nach Anforderung durch die Gesellschaft fällig.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Keine Änderungen

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

Abs. 1: Keine Änderungen

2. Auf das Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen übernommen:

- Industrie- und Handelskammer Kassel 11.000,00 €,
- Kasseler Sparkasse 11.000,00 €,
- Stadt Kassel 28.050,00 €,
- Universität Kassel 2.750,00 €,
- Handwerkskammer Kassel 2.750,00 €.

3. Die Stammeinlagen sind mit Abschluss des Vertrages je zur Hälfte zur Einzahlung, ein etwaiger Rest ist vier Wochen nach Anforderung durch die Gesellschaft fällig.

4. Die Industrie- und Handelskammer Kassel, die Handwerkskammer Kassel und die Kasseler Sparkasse verpflichten sich, Verluste der Gesellschaft, die anderweitig - auch nicht durch Zuschüsse und Zuwendungen jeglicher Art von Dritten - auch aus öffentlichen Haushalten jeglicher Art - nicht gedeckt sind, durch einmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen von Ausfallgarantien in Höhe bis insgesamt 222.500,-- DM und längstens vier Jahre, also bis 1999, zu übernehmen, sofern die Verlustausgleichszahlung für die Aufrechterhaltung der Liquidität erforderlich ist. Von dem Betrag von 222.500,-- DM übernehmen die IHK Kassel 100.000,-- DM, die Handwerkskammer Kassel 22.500,-- DM und die Kasseler Sparkasse 100.000,-- DM als Höchstbeträge.
5. Die übrigen Gesellschafter, und zwar die Universität Kassel und die Stadt Kassel, wurden von einer Verlustübernahme freigestellt.

**Gesamter § 4: Ausschließliche Redaktionelle Änderungen!**

4. Die Industrie- und Handelskammer Kassel, die Handwerkskammer Kassel und die Stadtsparkasse Kassel verpflichten sich, Verluste der Gesellschaft, die anderweitig - auch nicht durch Zuschüsse und Zuwendungen jeglicher Art von Dritten - auch aus öffentlichen Haushalten jeglicher Art - nicht gedeckt sind, durch einmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen von Ausfallgarantien in Höhe bis insgesamt 222.500,-- DM und längstens vier Jahre, also bis 1999, zu übernehmen, sofern die Verlustausgleichszahlung für die Aufrechterhaltung der Liquidität erforderlich ist. Von dem Betrag von 222.500,-- DM übernehmen die IHK Kassel 100.000,-- DM, die Handwerkskammer Kassel 22.500,-- DM und die Stadtsparkasse Kassel 100.000,-- DM als Höchstbeträge.
5. Die übrigen Gesellschafter, und zwar die Universität Gesamthochschule Kassel und die Stadt Kassel, wurden von einer Verlustübernahme freigestellt.

**§ 5 Geschäftsführung**  
Keine Änderungen!

**§ 6 Gesellschafterversammlung**

**Abs. 1 – 5: Keine Änderungen!**

**Abs. 6 1. – 8. Spiegelstrich: Keine Änderungen**

**9. Spiegelstrich alt:**

- das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben und spätestens innerhalb von zwei Wochen, nach dem Tag der Versammlung, den Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden. Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Protokolls können nur innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Protokollabschrift bei der Gesellschaft erhoben werden. Die Protokollabschrift gilt sieben Tage nach Absendung durch die Gesellschaft als beim Gesellschafter eingegangen. Über eine etwaige Berichtigung des Protokolls entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

**§ 5 Geschäftsführung**  
Keine Änderungen!

**§ 6 Gesellschafterversammlung**

**Abs. 1 – 5: Keine Änderungen!**

**Abs. 6 1. – 8. Spiegelstrich: Keine Änderungen**

**9. Spiegelstrich neu:**

- das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Versammlung den Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden. Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Protokolls können nur innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Protokollabschrift bei der Gesellschaft erhoben werden. Die Protokollabschrift gilt sieben Tage nach Absendung durch die Gesellschaft als beim Gesellschafter eingegangen. Über eine etwaige Berichtigung des Protokolls entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

**Zu § 6 Abs. 6, 9. Spiegelstrich: Ein Zeitraum von 2 Wochen zur Erstellung, Unterschrift und Versendung des Protokolls ist im normalen Geschäftsablauf nicht einhaltbar. Zwei Monate sind ein realistisch zu erreichender Zeithorizont.**

**§ 6 Abs. 7 und 8: Keine Änderung**

9. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wird zu den Gesellschafterversammlungen eingeladen und sein Vertreter nimmt mit beratender Funktion teil.

**§ 6 Abs. 7 und 8: Keine Änderung**

9. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ist über die Gesellschafterversammlungen zu informieren.

Zu § 6 Abs. 9: Das Ministerium hat diese Option seit mehreren Jahren nicht mehr wahrgenommen. In der Aufbau-phase des FIDT war die alte Regelung zwingend zur Abstimmung nötig. Der Informationsfluss bleibt mit der neuen Regelung gewahrt.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung/  
Gesellschafterbeschlüsse

§ 7 Abs. 1 a – e und g – r: Keine Änderungen!

f) Wahl des Abschlussprüfers,

Gemäß § 9 Abs. 3 ist eine Prüfung zwingend vorgeschrieben.  
Der 2. Halbsatz steht insofern im Widerspruch zur Regelung in  
§ 9 Abs. 3.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung/  
Gesellschafterbeschlüsse

§ 7 Abs. 1 a – e und g – r: Keine Änderungen!

f) Wahl des Abschlussprüfers, sofern eine Prüfung des  
Jahresabschlusses der Gesellschaft gesetzlich vor-  
geschrieben ist oder die Gesellschafterversammlung  
eine solche Prüfung beschlossen hat.

## § 8 Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung beruft einen Beirat, der aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern besteht und mindestens sieben, höchstens neun Mitglieder umfassen soll. Die Mitglieder des Beirates werden für eine Amtszeit von bis zu vier Jahren gewählt.

### § 8 Abs. 2 und 3: Keine Änderungen!

4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ggf. einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies die Mehrheit seiner Mitglieder, die Geschäftsführung (§ 5) oder die Gesellschafterversammlung verlangt.

## § 8 Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung beruft einen Beirat, der aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern besteht und mindestens sieben, höchstens neun Mitglieder umfassen soll. Die Mitglieder des Beirates werden für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren gewählt.

### Durch die Verlängerung des Berufungszeitraumes in Abs. 1 ist mehr Kontinuität der Beiratsarbeit gewahrt.

### § 8 Abs. 2 und 3: Keine Änderungen!

4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ggf. einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen. Er ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies die Mehrheit seiner Mitglieder, die Geschäftsführung (§ 5) oder die Gesellschafterversammlung verlangt.

**Der Beirat als wichtiges Beratungsgremium der FIDT mbH soll flexibel einberufen werden können. Dazu zählt auch, dass diese feste Vorgabe von Sitzungen sich als nicht sinnvoll erwiesen hat. Ferner ergeben sich durch die Nichteinhaltung der starren Regelung negative Prüfvermerke des Wirtschaftsprüfers. Die Flexibilisierung der Sitzungstermine ist auch im Sinne der Mitglieder des Beirats.**

## § 9 Gewinnermittlung/Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft ( Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anlage zum Jahresabschluss ) und der Geschäftsbericht ( Lagebericht ) sind von der Geschäftsführung innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.  
Wird der Jahresabschluss nachträglich berichtigt (z. B. in- folge einer Betriebsprüfung) gilt der berichtigte Abschluss.

## § 9 Abs. 2 bis 4: Keine Änderung!

5. Die Feststellung des Jahresabschlusses, Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang zum Jahresabschluss und des Geschäftsberichts (Lagebericht) erfolgen in einer Gesellschafterversammlung, die spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses - falls eine Abschlussprüfung erfolgt - zwei Monate nach Vorlage des Prüfungsberichts zusammenzutreten hat.

§§ 10–17: Keine Änderungen !

## § 9 Gewinnermittlung/Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft ( Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anlage zum Jahresabschluss ) und der Geschäftsbericht ( Lagebericht ) sind von der Geschäftsführung innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

**Bei dem zweiten Satz handelt es sich um eine steuerrechtliche Regelung. Eine Betriebsprüfung ist kein Grund für eine (automatische) Änderung des handelsrechtlichen Abschlusses. Unser Wirtschaftsprüfer empfiehlt daher die Streichung des Satzes.**

## § 9 Abs. 2 bis 4: Keine Änderung!

5. Die Feststellung des Jahresabschlusses, Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang zum Jahresabschluss und des Geschäftsberichts (Lagebericht) erfolgen in einer Gesellschafterversammlung, die spätestens zwei Monate nach Vorlage des Prüfungsberichts zusammenzutreten hat.

**Die Prüfung des Jahresabschlusses ist in Abs. 3 verpflichtend vorgeschrieben. Der Einschub ist zu streichen.**



Vorlage Nr. 101.16.295

Kassel, 20.06.2007

**Der geänderte Antrag der FDP-Fraktion wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 19.09.2007 von der FDP-Fraktion zurückgezogen.**

---

**City-Management**

**Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Citymanagement einzuführen.

1. Ansiedlung: Es wird geprüft, ob und unter welchen Bedingungen die Ansiedlung bei kassel tourist erfolgen kann (Personal und Finanzen). Eine Ansiedlung außerhalb der hierarchischen Verwaltungsstrukturen des Rathauses wird bevorzugt.
2. Kompetenz: Die Aufgabe des City-Managers wird detailliert beschrieben. Dabei sind insbesondere die Kompetenzen zum Ordnungsamt zu klären.
3. Aufgaben: Die Aufgaben des City-Managers bestehen vorrangig in der Koordination aller in der Innenstadt tätigen Akteure, also Kaufleute, Anwohner usw.  
Dabei hat er insbesondere terminliche oder örtliche Überschneidungen von Veranstaltungen zu verhindern. Außerdem ist er für die Umsetzung des Innenstadt-Leitbildes zuständig; damit wird sichergestellt, dass die durch und aufgrund des Leitbildes ergangenen Entscheidungen auch tatsächlich beachtet und mit Leben gefüllt werden.
4. Finanzierung: Geprüft wird, in welchem Verhältnis sich private Akteure an der Finanzierung beteiligen können.
5. Um die Bedingungen einer Einführung des Citymanagements zu prüfen (siehe Punkt 1) sollen die unterschiedlichen Formen des Citymanagements (Typologie als auch Stadttypen) von Herrn Heinze von der Firma Heinze & Partner vorgestellt werden:
  - a) Die Erfahrungen der unterschiedlichen Citymanagement-Konstruktionen mit Vor- und Nachteilen für die Stadt Kassel. Citymanagement auf  
(1) Städtische Initiative,



- (2) PPP-Projekte und
  - (3) Initiativen von Kaufleuten.
  - b) Die Präsentation der wissenschaftlichen Auswertung des Landeswettbewerbs NRW (ILS, Difu).
- Bei der Vorstellung der Ergebnisse durch Herrn Heinze ist ebenfalls ein Vertreter von kassel tourist zur Ausschusssitzung einzuladen.

## **Nachrichtlich**

### **Antrag vom 01.11.2006**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, ein City-Management einzurichten. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

1. Ansiedlung: Die Ansiedlung des City-Managements erfolgt unter dem Dach von kassel-tourist. Fragen des Marketings stehen im Vordergrund, weshalb eine deutliche Nähe zum Bereich des Veranstaltungsmanagements von kassel-tourist. gegeben ist.
2. Kompetenz: Die Aufgabe des City-Managers wird detailliert beschrieben. Dabei sind insbesondere die Kompetenzen zum Ordnungsamt zu klären.
3. Aufgaben: Die Aufgaben des City-Managers bestehen vorrangig in der Koordination aller in der Innenstadt tätigen Akteure, also Kaufleute, Anwohner usw.. Dabei hat er insbesondere terminliche oder örtliche Überschneidungen von Veranstaltungen zu verhindern. Außerdem ist er für die Umsetzung des Innenstadt-Leitbildes zuständig; damit wird sichergestellt, dass die durch und aufgrund des Leitbildes ergangenen Entscheidungen auch tatsächlich beachtet und mit Leben gefüllt werden.
4. Finanzierung: Die Finanzierung erfolgt durch eine Zusammenarbeit mit Privaten. Dabei sind vor allem Gewerbe und Banken einzubinden. Die Stadt soll sich auf die Zurverfügungstellung von Infrastruktur beschränken.

Berichterstatter:                      Stadtverordneter Lippert

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.465

Kassel, 27.03.2007

## **Erweiterung Friedhofskapelle Oberzwehren**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, entsprechend einem mehrfach gefassten Beschluss des Ortsbeirats Oberzwehren, der auch von einer Bürgerinitiative, die auch bereit ist, Spendengelder einzuwerben, unterstützt wird, einen Vorschlag zur Realisierung für die Erweiterung der Friedhofskapelle in Oberzwehren vorzulegen.

### **Begründung:**

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Lewandowski

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL  
Fraktionsvorsitzende

## **Flughafenneubau Calden Beteiligungsrisiko prüfen**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt,

im Rahmen seiner Beteiligung an der Flughafen GmbH Kassel-Calden, die Doktorarbeit von Ulrich Hüp auf planungsrechtliche Konsequenzen für Kassel-Calden zur Abschätzung des Beteiligungsrisikos zu untersuchen und darüber im August im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu berichten.

### **Begründung:**

Herr Hüp entwickelte, im Rahmen seiner Dissertation, ein Bewertungsverfahren für Planungsvarianten von Start- und Landebahnen, dass planungsrechtliche Unsicherheiten und Schwachstellen durch ein geeignetes Konzept vermeiden soll.

In diesem Zusammenhang wurden von ihm die bisherigen Planungsunterlagen zum ROV und Planfeststellungsverfahren zum Flughafen Kassel-Calden untersucht.

Herr Hüp stellt bezogen auf die Standort- und Variantenauswahl und die Kriterienwahl erhebliche Mängel fest, die seiner Meinung nach nicht zu einem positiven Planfeststellungsbeschluss für die Variante C führen dürfen.

Um der Gefahr einer rechtlichen Planungsunsicherheit aus dem Weg zu gehen und zusätzliche Belastungen für den Landkreis Kassel als Anteilseigner zu vermeiden, fordern wir den Kreisausschuss auf schnellstmöglich zu reagieren.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

## **Der Antrag wurde von der Fraktion Kasseler Linke.ASG am 10. September 2007 zurückgezogen.**

### **Weiterleitung der Landesmittel aus dem so genannten „Bambini-Programm“ für die Plätze in Kindertagespflege**

#### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Sollten die Zuweisungen des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2006 nicht ausreichen, so wird die Stadt Kassel gegenüber den Tagespflegepersonen in Vorleistung treten.
2. Die Landesmittel zur Förderung von Tagespflegeplätzen werden von Beginn an monatlich ausgezahlt.
3. Die Bewilligung und Auszahlung der Mittel erfolgt wie in der Verordnung vorgesehen aufgrund der vertraglichen Betreuungszeit.
4. Als Grundqualifikation im Sinne der Verordnung wird regelhaft der Abschluss eines sozialpädagogischen Studiums, die Erzieherausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung anerkannt. Ebenso wird als grundqualifiziert anerkannt, wer dauerhaft mindestens 4 Jahre innerhalb der letzten 5 Jahre wenigstens 2 Kinder in der Tagespflege betreut hat.
5. Die Verwaltung wird aufgefordert bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein schlüssiges kommunales Konzept zur Umsetzung des Bambini-Programms unter Berücksichtigung der unter 1-4 gefassten Beschlüsse vorzulegen.

#### **Begründung:**

Der Magistrat der Stadt Kassel hat völlig zu Recht kritisiert, dass die Finanzierung des Bambini-Programms durch das Land Hessen zu Lasten der Stadt Kassel gegangen ist. Es ist hierbei festzustellen, dass die Stadt Kassel im Verhältnis zum Land Hessen deutlich finanzschwächer ist. Es ist aber weiterhin festzustellen, dass einzelne Tagespflegepersonen im Verhältnis zur Stadt Kassel ungleich finanzschwächer sind. Wenn die Kritik des Magistrates an der Umsetzung der Landespolitik ernst gemeint ist und den beiden oben getroffenen Feststellungen nicht ernsthaft widersprochen werden kann, folgt daraus zwingend, dass die Stadt die kritisierten Methoden nicht selbst im Umgang mit den Tagespflegepersonen anwendet. Dies gilt umso mehr, als es erstens darum geht, die Tagespflege zu fördern - also einen signifikanten Zuwachs zu erreichen - und zweitens die Beträge, mit denen die Stadt ggf. in Vorleistung treten muss für die Stadt als gering zu bezeichnen sind, während sie für die einzelnen Tagespflegepersonen sehr erheblich sind.

Eine nachträgliche Auszahlung ist auch deswegen unvertretbar, weil bis heute keinerlei rechtsverbindlichen Aussagen zu erhalten sind, ob und ggf. in welcher Höhe die Mittelzuweisungen aus dem Programm steuerlich bzw. bei den Krankenversicherungsbeiträgen zu berücksichtigen sind. Deswegen sind sowohl die nachträglich zusammengefasste Nachzahlung in 2008 wie auch eine quartalsweise Auszahlung völlig unverantwortlich. Vielmehr müssen die Beträge von Beginn an und kontinuierlich monatsweise ausgezahlt werden, damit im Falle einer Anrechnung keine summierten Beträge Grundlage einer Veranschlagung werden können. In der Informationsveranstaltung des Jugendamtes vom 29.03.07 wurde von Seiten des Jugendamtes eindeutig erklärt, dass nur die "tatsächlichen" Betreuungszeiten, also vertragliche Betreuungszeit abzüglich von Krankheit und Urlaub des Kindes oder der Tagespflegeperson, anrechnungsfähig seien. Dies steht im klaren Widerspruch zum Verordnungstext, der ausschließlich von der "vertraglichen Betreuungszeit" spricht. Dies wurde dem Antragsteller auf Anfrage durch das Regierungspräsidium Kassel mit Schreiben vom 05.04.07 ausdrücklich bestätigt. Dem Gedanken der Förderung der Tagespflege widerspricht es, das "Risiko" von Krankheit und Urlaub auf die Tagespflegeperson zu schieben. Die Verordnung will dies ausdrücklich nicht und die Stadt Kassel erhält vom Land die Zuweisungen ja auch aufgrund der vertraglichen Betreuungszeit, weswegen das Jugendamt von den Tagespflegepersonen neben den tatsächlichen monatlichen Stundenabrechnungen auch die Vorlage der Verträge einfordert.

Ebenfalls mit Schreiben vom 05.04.07 hat das Regierungspräsidium mitgeteilt, dass die Jugendämter bei der Feststellung der Grundqualifikation "in eigener Zuständigkeit", "in eigener Verantwortung" entscheiden. Gleichzeitig wird festgestellt, dass sich nach Ansicht des RP die Ausbildungen zum/zur Sozialpädagogen/Sozialpädagogin bzw. Erzieherin/Erzieher für die Tätigkeit zur Tagespflegeperson "sehr gut eignen". Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Jugendamt diese qualifizierten Berufsbilder hier nicht grundsätzlich anerkennen will. Neben der Frage nach dem bürokratischen Aufwand, stellt sich auch die Frage nach dem Wert von Berufsausbildungen an sich. Gleiches gilt auch für Menschen, die schon seit Jahren in der Praxis ihre Qualifikation unter Beweis gestellt haben. Es ist nämlich überdies zu berücksichtigen, dass nach der Verordnung alle - unabhängig ob mit Ausbildung oder "nur" Praxiserfahrung - jährlich 20 Stunden Aufbauqualifizierung nachweisen müssen.

Sollten dem Jugendamt Kenntnisse vorliegen, die der Ausübung einer Tätigkeit als Tagespflegeperson entgegenstehen, so kann und muss die Anerkennung als Tagespflegestelle jederzeit entzogen werden.

Die bisherige Vorbereitung und die Vorschläge der Verwaltung zur Umsetzung des Bambini-Programms sind lückenhaft und unzureichend. Die Regelung dieses Themas durch das Jugendamt "in eigener Zuständigkeit" " " und "für die Folgejahre" kann auf


diesem Hintergrund bis zur Vorlage eines schlüssigen Gesamtkonzepts nicht im Interesse der Sache sein.

Berichterstatter/-in:      Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Kai Boeddinghaus  
Stadtverordneter



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL  
documenta-Stadt

Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1294  
Telefax 0561 787 2104  
E-Mail [info@gruene-kassel.de](mailto:info@gruene-kassel.de)

Vorlage Nr. 101.16.491

Kassel, 17.04.2007

## **Flughafen Kassel-Calden/Dissertation von Ulrich Hüp**

### **Anfrage**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

In seiner Dissertation „Bewertungsverfahren für Planungsvarianten von Start- und Landebahnen bei einem Flughafenausbau“ bezweifelt Ulrich Hüp die Genehmigungsfähigkeit des Planfeststellungsverfahrens zum Flughafenneubau Kassel-Calden.

Wir fragen den Magistrat:

1. Sieht sich der Magistrat veranlasst, aufgrund der Dissertation von Herrn Hüp, eine neue Bewertung im Planfeststellungsverfahren vorzunehmen?
2. Beabsichtigt der Magistrat eine ergänzende Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren?
3. Welche Pläne bestehen seitens des Magistrats für den Fall, dass entsprechend der Rechtsauffassung von Herrn Hüp ein ablehnender Planfeststellungsbeschluss kommt?

Fragesteller/-in:                    Stadtverordneter Friedrich

gez. Gernot Rönz  
Stellv. Fraktionsvorsitzender



## **Mehrfach befristet Beschäftigte fest einstellen**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt:

Die Arbeitsverhältnisse von städtischen MitarbeiterInnen, die mehr als 24  
Monate in den letzten 4 Jahren in befristeten Verträgen arbeiten, in  
reguläre Anstellungen umzuwandeln.

### **Begründung:**

97 Angestellte der Stadt Kassel, davon 84 Frauen sind seit über 2 Jahren in  
mehrfachbefristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt.  
Unberücksichtigt blieben bei dieser Aufstellung die teilweise nur durch die  
Sommerferienpause unterbrochenen mehrfachbefristeten Arbeitsverhältnisse. *Quelle:*  
*Antwort des Magistrats auf die Anfrage Umfang der befristeten*  
*Beschäftigungsverhältnisse für Städtische Bedienstete 101.16.349*  
Die Praxis der mehrfachbefristeten Arbeitsverhältnisse verlagert das  
Drittmittelfinanzierungs-, Schwangerschafts- und Krankheitsrisiko auf die  
Beschäftigten.  
Der hohe Frauenanteil stellt eine geschlechterspezifische Diskriminierung dar.

Berichterstatter/-in:      Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

## **Situation und weitere Entwicklung des Klinikums Kassel und der GNH**

### **Anfrage**

#### zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Ob es zutreffend ist, dass jetzt schon, wie vom Geschäftsführer des Klinikums in der letzten Betriebsversammlung geäußert, über den geplanten Stellenabbau hinaus weitere Stellenstreichungen bei der GNH notwendig bzw. geplant sind ?
  1. Falls ja, in welcher Größenordnung?
  2. Falls ja, auf welcher Zeitachse?
  3. Falls ja, in welchen Bereichen?
2. Ob es zutreffend ist, dass seit Abschluss des "Zukunftssicherungsvertrages" und mit dem nun bereits einsetzenden Stellenabbau im Klinikum die Zahl der von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen verfassten Belastungsanzeigen deutliche zugenommen hat? (Zahlenvergleich der letzten 24 Monate)
3. Wann ein abgestimmtes, medizinisch-pflegerisches Konzept für das Klinikum, welches dann als alltagstaugliches Rahmenkonzept für das Klinikum zum Einsatz kommt, vorgelegt wird?
4. Wann ein operatives, wirtschaftliches Konzept für die GNH vorgelegt wird?
5. Ob es ein Konzept zur Umsetzung des Stellenabbaus gibt? In welchem Gremium dieses ggf. vorgelegt und diskutiert wurde?
6. Wie sich der Krankenstand der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der GNH insgesamt und im Klinikum im Besonderen in den letzten 24 Monaten entwickelt hat?

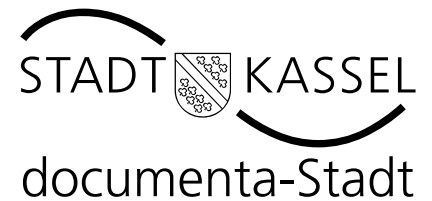
7. Wie der Magistrat, vor dem Hintergrund der Belastungen, denen die Beschäftigten sowohl in finanzieller Hinsicht als auch in Bezug auf ihre Arbeitsbelastung ausgesetzt sind, zur Durchführung einer Untersuchung der Zufriedenheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Klinikum Kassel steht?

Fragesteller/-in:                    Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
E-Mail  
fdp-fraktion-kassel@netcomcity.de

Vorlage Nr. 101.16.528

Kassel, 15.05.2007

## **Personalsituation Gesundheit Nordhessen Holding AG**

### **Anfrage**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:


1. Was gedenkt der Aufsichtsrat der Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH) zu unternehmen, um nach der Kündigung zahlreicher Ärzte eine hochqualifizierte medizinische Versorgung wie bisher sicherzustellen und weiteren Schaden am Klinikum zu verhindern?
2. Welche Auswirkungen haben die Kündigungen auf die zertifizierten Einrichtungen des Hauses ?
3. Wie viele Ärzte der GNH haben in den vergangenen 6 Monaten gekündigt ?
4. Wie wird dieser personelle Engpass ausgeglichen ?
5. Sieht sich der Oberbürgermeister als Aufsichtsratsvorsitzender aufgrund der Entwicklung an der GNH veranlasst, personelle Konsequenzen vorzunehmen ?  
Wenn nein, warum nicht ?

Fragesteller/-in:                    Stadtverordneter Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE.ASG**

STADT  KASSEL  
documenta-Stadt

Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3315  
E-Mail  
[fraktion@Kasseler.Linke.ASG.net](mailto:fraktion@Kasseler.Linke.ASG.net)

Vorlage Nr. 101.16.537

Kassel, 14.05.2007

## **Petition zum Thema Flughafen Calden im Stadtparlament behandeln**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen,

die Petition der Bürgerinitiative gegen den Aus/Neubau des Flugplatzes Kassel-Calden im nächsten Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu diskutieren und eine Empfehlung zu den die Stadt Kassel betreffenden Punkte für die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zu erarbeiten.

### **Begründung:**

Dieser Antrag soll die Behandlung der Petition Bürgerinitiative gegen den Aus/Neubau des Flugplatzes Kassel-Calden durch die Stadtverordnetenversammlung sicherstellen, bis eine entsprechende grundsätzliche Regelung in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung verankert ist.

Berichterstatter/-in:      Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender